

## Merkblatt für (Jung-) Imker



### Rechtliche Grundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit geltenden Fassung
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in der derzeit geltenden Fassung
- Bienenseuchenverordnung (BienenseuchenVO) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit geltenden Fassung

### Meldepflichten

- Jeder Halter von Bienen ist verpflichtet, die Bienenhaltung **vor Beginn** der Tätigkeit mit dem genauen Ort der Bienenhaltung und der Anzahl der im Jahresschnitt gehaltenen Völker **beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden** anzugeben.

Die Registrierung als Bienenhalter ist kostenlos.

**Landeshauptstadt Dresden**  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Abteilung Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung  
Burkersdorfer Weg 18  
01189 Dresden  
Tel. 0351/ 40805-11; Fax 0351/ 40805-13  
[veterinaeramt@dresden.de](mailto:veterinaeramt@dresden.de)

- Der Bienenbestand muss bei der **Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)** angemeldet werden (Pflichtmitgliedschaft). Es wird darum gebeten, dem VLÜA die erhaltene TSK-Nummer mitzuteilen.  
Die jährliche Bestandsmeldung wird von der TSK abgefordert.

**Sächsische Tierseuchenkasse**  
Löwenstraße 7a  
01099 Dresden  
Tel. 0351/ 80608-13; Fax 0351/ 80608-35  
[www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

### Anforderungen an das Wandern

- Sind Bienenkäufe, -transporte bzw. Wanderungen über die Stadt-/ Kreisgrenzen hinaus geplant, müssen die Völker von einer **Gesundheitsbescheinigung** des für den Herkunftsamt der Bienen zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes begleitet werden.
- Am Wanderstand ist immer die **Imkeradresse** anzugeben.
- Beim **Einwandern** ist das zuständige Veterinäramt zu informieren sowie die Gesundheitsbescheinigung für die Bienen dort vorzulegen.
- Aus tierseuchenrechtlichen Gründen darf **keine Wanderung** mit Bienen in **Faulbrutsperrgebiete** und **geschützte Belegstellen** erfolgen.
- Für die **Rückwanderung** muss die zuständige Veterinärbehörde des Wanderortes die Unbedenklichkeit auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigen.

### Hinweise zur Gefährdung durch Amerikanische Faulbrut (AFB)

- AFB ist eine **anzeigepflichtige Tierseuche**. Bereits jeder Verdacht (zersetzte Brut, fadenziehende Masse oder Futterkranzproben mit Sporenbelastung) ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden anzugeben.
- Imker sollten sich im Sinne der Vermeidung von Bienenseuchen zur Regel machen, **nie fremden Honig oder Pollen zu verfüttern**. Diese Produkte könnten den Erreger der Amerikanischen Faulbrut (AFB) enthalten.
- Bienenvölker dürfen **nicht hungrern**, da sie ansonsten ausschwärmen und andere, vielleicht mit AFB-Sporen verseuchte Völker ausräubern. Sorgen Sie deshalb für ausreichend Futter und pollenreiche Tracht.
- Falls Sie **auffällige Brut** feststellen (löchriges Brutnest, löchrige, eingesunkene oder stehen gebliebene Zelldeckel, abgestorbenen Brut), ist unbedingt und so schnell wie möglich ein Bienensachverständiger bzw. der Amtstierarzt hinzuziehen.
- Leere Bienenbeuten müssen **bienendicht** verschlossen werden. Auch Waben, Wachsreste und Futter müssen für Bienen unzugänglich aufbewahrt werden.

- Regelmäßiger Umschlag der Waben dient der Erregerverdünnung, älter als drei Jahre sollte keine Wabe in der Beute sein.
- Wünschenswert für die eigene Sicherheit wäre eine **jährliche Futterkranzprobe (Sammelprobe)** durch jeden Imker zur Untersuchung auf AFB-Sporen. Die Kosten muss jedoch der Imker tragen, dies ist für Wanderungen in viele andere Bundesländer mittlerweile Pflicht.

#### Arzneimittelbehandlung

- Bei Arzneimittelbehandlung von **lebensmittelliefernden Tieren (also auch Bienen)** mit nicht frei verkäuflichen Arzneimitteln hat der Tierhalter ein Behandlungsbuch  
[\[http://www.dresden.de/media/pdf/veterinaer/Bestandsbuch-Arzneimitteln.pdf\]](http://www.dresden.de/media/pdf/veterinaer/Bestandsbuch-Arzneimitteln.pdf)  
 zu führen und dieses mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.
- Behandlungspflicht besteht für die **Varroa- und Tracheenmilbe**. Dafür dürfen **nur zugelassene Medikamente** verwendet werden.

Dieses Informationsblatt nennt lediglich Schwerpunkte.  
 Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Für Fragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden  
 (Telefon: 0351-4080511) zur Verfügung.

#### Impressum

Herausgeberin  
 Landeshauptstadt Dresden  
 Die Oberbürgermeisterin

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
 Telefon (03 51) 4 08 05 11  
 Telefax (03 51) 4 08 05 13  
 E-Mail [veterinaeramt@dresden.de](mailto:veterinaeramt@dresden.de)

Büro der Oberbürgermeisterin  
 Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
 Telefon (03 51) 4 88 23 90  
 Telefax (03 51) 4 88 22 38  
 E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
 01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenumruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: VOR Meißner, Frau Dr. Schirmer

Juli 2014

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.  
 Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur  
 können über ein Formular unter  
<http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.  
 Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der  
 Landeshauptstadt Dresden.  
 Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden.  
 Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer  
 Mitglieder verwenden.